



## SWISS HELICOPTER ASSOCIATION

Mitglied der AEROSUISSE Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt  
Mitglied der EHA European Helicopter Association

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
3003 Bern

[Esther.jutzeler@bazl.admin.ch](mailto:Esther.jutzeler@bazl.admin.ch)

Bern, 26. September 2024

### **Stellungnahme der SHA zur Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Helicopter Association (SHA) nimmt zur Vernehmlassung zur Revision des LFG Stellung, wobei sie sich auf die Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterilotinnen und -piloten beschränkt:

Die SHA unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung im LFG, wonach Helikopterilotinnen und -piloten ihre Rechte aus der Pilotenlizenz mit Blick auf den gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport auch nach der Vollendung des 60. Altersjahres bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausüben und weiterhin als alleinige Pilotinnen/Piloten diese Einsätze durchführen können.

Die aktuell geltende Alterslimite von 60 Jahren für gewerbsmässige Personentransporte ist willkürlich. Sie verstösst gegen das Diskriminierungsverbot, welches auch in der EU gilt und das in der Schweiz explizit zum Alter in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung verankert, dass Menschen unterschiedlichen Alters in vergleichbaren Situationen die gleichen Möglichkeiten und Rechte zustehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise Unterlastflüge zu hochalpinen Baustellen, Lawinenverbauungen oder Montageflüge von Antennen und Seilbahnen von über 60-jährigen Pilotinnen und Piloten ausgeführt werden können, die dazu notwendigen Bauarbeiter aber von einer/einem unter 60-Jährigen geflogen werden müssen.

Dies gilt umso mehr, als die von der Europäischen Flugsicherheitsagentur EASA im Jahre 2017 in Auftrag gegebene medizinische Studie, die bereits im Februar 2019 publiziert worden ist, zum Schluss kam, dass es bei den Berufspilotinnen und -piloten bis 65 Jahren kein erhöhtes medizinisches Risiko gibt - vorausgesetzt, dass sie die medizinischen Tests bestehen und für flugtauglich befunden werden. Im Gutachten wurde weiter festgestellt, dass eine allfällige altersbedingte Abnahme kognitiver Fähigkeiten durch Erfahrung (über-)kompensiert wird. Der gesunde Menschenverstand muss zum Schluss kommen, dass eine Alterslimite 60 für Personentransporte aufzuheben ist.

Die Neuregelung im LFG ist dringend notwendig. Die aktuelle Regelung verunmöglicht die Einsatzplanung von über 60-jährigen Pilotinnen und Piloten, da jeder Auftrag eine Unterscheidung zwischen Arbeitsflug und Personentransport notwendig macht. Dies führt faktisch zu einem Berufsverbot für Pilotinnen und Piloten über 60 Jahren und hat folgende Konsequenz: Physisch und psychisch gesunde Pilotinnen und Piloten werden mit 60 Jahren am Ende ihres Berufslebens

in die Arbeitslosigkeit gedrängt, ohne dass dies aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit notwendig wäre. Unsere Unternehmen müssen ihre über 60-jährigen Pilotinnen und Piloten nicht nur für Arbeitsflüge, sondern auch für Personenflüge einsetzen können.

Gemäss erläuterndem Bericht bestehe das Risiko, dass die EU-Kommission Schutzmassnahmen ergreifen könnte, falls die Schweiz punkto gewerbsmässigem Personentransport mit über 60-jährigen Pilotinnen und Piloten vom EU-Recht abweichen. Die SHA ist der Überzeugung, dass diese Abweichung das Risiko wert ist, umso mehr als auch die EASA-Erleichterungen plant. Eine Alterslimite, die dem gesunden Menschenverstand widerspricht, für die es keine medizinischen Gründe gibt, die auch die Flugsicherheit nicht erhöht und die älteren Pilotinnen und Piloten gegenüber den jüngeren diskriminiert und damit gegen das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung und im EU-Recht verstösst, ist ausser Kraft zu setzen.

**Zusammenfassend** braucht es diese Erhöhung der Altersgrenze im LFG. Ohne diese Neureglung verliert unsere Branche ihre erfahrensten und sichersten Pilotinnen und Piloten, ohne dass es eine wissenschaftliche Grundlage für eine Zunahme des Risikos einer plötzlichen Fluguntauglichkeit nach Erreichen des 60. Altersjahres gibt.

Die EU-Altersgrenze verstösst daher gegen das Verbot der Diskriminierung, ist unverhältnismässig und schränkt die Berufsfreiheit ohne Not ein. Weiter führt sie zu einer Ungleichbehandlung unter den Pilotinnen und Piloten, insbesondere zwischen Rettungspilotinnen/-piloten und gewerblichen Pilotinnen/Piloten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Swiss Helicopter Association**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen